

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 5. Mai 2021

Jahrgang 2021, Nr.33

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	
165 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	183	166 Allgemeinverfügung der Stadt Bad Oeynhausen	183
		<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

165

#### Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 34	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021
Nr. 35	Redaktionsschluss	20.05.2021	Ausgabe	27.05.2021
Nr. 36	Redaktionsschluss	10.06.2021	Ausgabe	17.06.2021
Nr. 37	Redaktionsschluss	17.06.2021	Ausgabe	24.06.2021

166

#### Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen  
für den Zeitraum Donnerstag, den 13.05.2021  
von 0.00 bis 24.00 Uhr  
für den Bereich des Sielparks in Bad Oeynhausen

-gemäß des in der Anlage beigefügten Lageplanes-  
folgende

#### Allgemeinverfügung

Es wird wie folgt angeordnet:

1. Das Mitführen von alkoholischen Getränken, insbesondere in Bollerwagen, Handkarren, Rucksäcken, Taschen oder ähnlichem, ist verboten.
2. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten.
3. Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Anwohner der genannten Gebiete auf deren privaten Grundstücken.
4. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Das bedeutet, dass die Gegenstände unmittelbar eingezogen werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Das bedeutet, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

## **Begründungen:**

### **Zu 1-3:**

In den letzten Jahren entwickelte sich der Bereich des Bad Oeynhausener Sielparks am Himmelfahrtstag zu einem beliebten Treffpunkt zunächst für Jugendliche und junge Erwachsene. Aus zunächst kleineren Gruppen, die zusammentrafen entwickelten sich große Personenansammlungen verschiedener Altersklassen, die von Jahr zu Jahr zunehmend einen Anziehungspunkt für verschiedene Personengruppen auch aus den Nachbarstädten darstellten. Auf diese Weise etablierte sich an der Örtlichkeit eine jährlich am Himmelfahrtstag wiederkehrende und stetig wachsende Ansammlung, welche durch entsprechenden Alkoholkonsum zu polizeilichen Einsätzen führte. Zur Eindämmung der Gefahrenlage waren jedes Jahr massive ordnungsbehördliche und polizeiliche Maßnahmen notwendig, welche einen zunehmend unverhältnismäßigen Aufwand darstellten.

Trotz dieser Maßnahmen wurden an dieser Örtlichkeit am Himmelfahrtstag zahlreiche Vorschriften verletzt. Den polizeilichen Einsatzberichten sind regelmäßig Straftaten wie Körperverletzungsdelikte, Pöbeleien, Sachbeschädigungen, u.a. zu entnehmen, zahlreiche Platzverweise und Ingewahrsamnahmen sind dort in jedem Jahr zu verzeichnen.

Darüber hinaus sind zahlreiche Ordnungswidrigkeiten festzustellen wie z. B. Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz, insbesondere Lärm durch das Abspielen extrem lauter Musik, Wegwerfen von Abfall aber auch weitere bußgeldbewehrte Verstöße wie unerlaubtes Grillen, Urinieren, Verstöße gegen Sonn- und Feiertagsgesetz und das Jugendschutzgesetz.

Auch durch Hilfsorganisationen wie die Johanniter Unfallhilfe waren zahlreiche Einsätze (in den Jahren 2015-2019: ärztliche Versorgung von durchschnittlich 27 Patienten je Vatertagsereignis im Sielpark) vor Ort erforderlich, die aus übermäßigem Alkoholkonsum entstehen, hiervon sind auch in erheblichem Umfang trotz der vorbeschriebenen massiven Präsenz von Polizei-, Ordnungs-, und Rettungskräften Jugendliche – besonders im Alter von 14 bis 22 Jahren - betroffen.

Die im Sielpark befindliche Saline muss zur Vermeidung von Schäden in jedem Jahr eingerüstet werden, was erhebliche Kosten verursacht. Müll, zerbrochene Flaschen und anderer Unrat in großen Mengen sind in den Folgetagen durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen mit viel Aufwand und kostenintensiv zu entfernen.

Bei dem Sielpark handelt es sich um ein beliebtes Naherholungsgebiet, welches aufgrund der dort seit Jahren etablierten Ansammlung zu Himmelfahrt an diesem Tag den üblichen naherholungssuchenden Personen faktisch nicht zur Verfügung steht. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass der Umfang dieser Ansammlungen mit teilweise 1500-2000 Personen an dieser Örtlichkeit sehr groß ist. Ebenso hat sich gezeigt, dass der Konsum von Alkohol in weiten Teilen exzessiv ist. Dieser konnte und kann auch durch einen hohen Einsatz von Polizei- und Ordnungsamtsdienstkräften nicht verhindert werden. Auch musste regelmäßig festgestellt werden, dass das Alter der sich Ansammelnden überdurchschnittlich jung – teilweise minderjährig – ist. Eine Gefährdung Jugendlicher durch Alkoholkonsum kann trotz der Präsenz von Sicherheitskräften nicht in ausreichendem Umfang verhindert werden. Insgesamt ist eine bestimmungsgemäße und ungefährdete Nutzung der Örtlichkeit durch Erholungssuchende nicht möglich. Passanten werden durch lautes Grölen, Anpöbeln, Urinieren usw. belästigt und gefährdet. Auch die Feiernden sind Gefährdungen durch bußgeldbewehrte und strafrechtsrelevante Tatbestände ausgesetzt.

Eine weitere Eskalation der Gesamtlage war regelmäßig nur durch massiven Einsatz ordnungsbehördlicher, polizeilicher Kräfte und Hilfsorganisationen (JUH) sowie durch erhebliche Steuerungs- und Absperrrmaßnahmen zu vermeiden. Eine weitere Aufstockung der Sicherheitsmaßnahmen vor Ort ist nicht möglich.

**Die Gründe für die dortige Gefahrenlage sind ausschließlich auf den Alkoholkonsum zurückzuführen.** In Kenntnis der beschriebenen Lage besteht insgesamt die Besorgnis, dass sich auch in diesem Jahr zum sog. „Vatertag“, unbeeindruckt vom Pandemiegeschehen Gruppen in nach der CoronaSchVO rechtswidriger Zusammensetzung bilden, welche mit den für diesen Tag typischen Erscheinungen umherziehen mit dem Ziel, sich an der vorgenannten Örtlichkeit zu sammeln oder zu treffen um dort Alkohol zu konsumieren.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 14 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes NRW (OBG NRW). Danach kann die Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Unter einer Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Die Pflicht, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, bedeutet den umfassenden Auftrag, das Recht zu schützen. Das öffentliche Interesse an dem Erlass dieser Allgemeinverfügung und an ordnungsgemäßen Zuständen überwiegt das Interesse der Feiernden an der betroffenen Örtlichkeit. In Ausübung dieser mir zugestandenen Ermächtigung werden die unter den Ziffern 1-5 genannten Anordnungen getroffen.

Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt bei einer Verletzung von Individualrechtsgütern oder Verstößen gegen die objektive Rechtsordnung vor. Durch die vorgenannten Verstöße wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereich gravierend gestört. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist in der Folge davon auszugehen, dass sich diese oder ähnliche Gefahren und Verstöße im Sielpark wiederholen werden, sofern kein entsprechendes Verbot ausgesprochen wird. Zwar gelten in diesem Jahr infektionsschutzrechtliche Regelungen zum Verbot von Ansammlungen, allerdings können diese aufgrund der vorgenannt geschilderten besonderen Lage im Bereich des Sielparks am Himmelfahrtstag nicht in ausreichendem Umfang verhindern, dass zahlreiche Personen aus alter Gewohnheit dort hinziehen und eine derartige Ansammlung entstehen lassen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass der Konsum von Alkohol einen Abbau der erforderlichen Distanz begünstigt und zu einer Vernachlässigung der Beachtung jeglicher Rechtsvorschriften führt. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt ist somit gegeben.

§ 14 Ordnungsbehördengesetz räumt der Behörde Ermessen ein. Die Pflicht, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, bedeutet den umfassenden Auftrag, das Recht zu schützen. Das öffentliche Interesse an dem Erlass dieser Allgemeinverfügung und an ordnungsgemäßen Zuständen überwiegt das Interesse der mit Alkohol Feiernden an der betroffenen Örtlichkeit.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den Sielpark am 13.05.2021 unter Mitführen von alkoholischen Getränken betreten, da aus der Erfahrung der vergangenen Jahre davon auszugehen ist, dass durch diese die Örtlichkeit gezielt zu dem Zweck des dortigen Verweilens in Ansammlungen unter Alkoholkonsum aufgesucht wird. Da die Gründe für die Gefahrenlage ausschließlich auf den dortigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind, erscheinen die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, um die zuvor beschriebenen Gefahren abzuwehren. Ein milderer und gleichzeitig auch geeignetes Mittel als ein -für den Himmelfahrtstag- zeitlich und -im Bereich des Sielparks- örtlich begrenztes Verbot des Mitführens und des Konsums von Alkohol ist nicht erkennbar. Darüber hinaus ist das Verweilen in der Anlage ohne Alkohol weiterhin möglich.

Im Hinblick darauf, dass die Maßnahme mit Blick auf Artikel 2 des Grundgesetzes einen Einschnitt für einen Teil der Bevölkerung bedeutet, der sich dort bislang ordnungsgemäß verhalten hat, sind dem die massiven und anhaltenden Verletzungen der bestehenden Vorschriften und die Gefährdung der Allgemeinheit und der Einsatzkräfte gegenüberzustellen. In dieser Abwägung ist der Schutz der Allgemeinheit höher zu bewerten als das Interesse der in Rede stehenden Personengruppen.

**Zu 4:  
Zwangsmittel:**

Für die Missachtung der Untersagung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Das bedeutet, dass bei Missachtung die unter 1 genannten Gegenstände eingezogen und vorübergehend verwahrt werden. Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzumutbar. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzumutbar sind. Dies ist vorliegend der Fall.

**Zu 5:  
Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das öffentliche Interesse erfordert die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen, weil sonst laufend weitere Schäden für die Allgemeinheit eintreten würden. Das Interesse der Allgemeinheit, alkoholbedingte Ansammlungen zum Himmelfahrtstag aus dem Sielpark fernzuhalten hat Vorrang vor dem Interesse der sich mit Alkoholika im Sielpark Ansammelnden.

Es kann der Allgemeinheit daher gegenüber nicht verantwortet werden, dass die vorbeschriebenen Ansammlungen mit Alkoholkonsum – und den sich daraus wie vorstehend geschildert ergebenden Folgen - durch ein lang andauerndes Verwaltungsstreitverfahren am 13.05.2021 erneut stattfinden. Die aufschiebende Wirkung einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines möglicherweise lang andauernden Verwaltungsstreitverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit am Himmelfahrtstag weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

**Zuständigkeit:**

Die Stadt Bad Oeynhausen ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 4, 5 OBG NW für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

**Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 30.04.2021

Lars Bökenkröger  
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen

Anlage:  
Lageplan Sielpark



Stadt Bad Oeynhausen  
© RP Köln, Geobasis NRW  
© Kreis Minden-Lübbecke

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebecke.de](http://www.minden-luebecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.  
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)